Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf entgeltliche Beherbergungen im Gebiet der Stadt Bielefeld (Beherbergungssteuersatzung)

vom 30.10.2026

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f.) und § 77 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW, S. 618) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 155) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 16.07.2026 folgende Beherbergungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Bielefeld erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (Hotel, Hostel, Gasthof, Pension, Privatzimmer oder -wohnung, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz oder eine ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
Keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospize, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen.

(2) Der Beherbergung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.

(3) Personen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind, sind von der Besteuerung ausgenommen.

(4) Aufenthalte im Rahmen eines schulischen Bildungsgangs wie z. B. Klassenfahrten, Schul- und Berufskollegfahrten oder Aufenthalte zu nachweisbarem außerschulischem, jugendförderndem Zweck sind von der Besteuerung ausgenommen. Dies gilt auch für deren Begleitpersonen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung) stellt die Bemessungsgrundlage dar.

(2) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 3 EUR.

§ 4 Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Zur Einziehung und Abführung der Beherbergungssteuer sowie der damit verbundenen erforderlichen Steuererklärungen gegenüber der Stadt Bielefeld ist der Betreiber/die Betreiberin des Beherbergungsbetriebes als **Steuerentrichtungspflichtiger** heranzuziehen, der die Beherbergungsleistung zur Verfügung stellt.

(3) Für Steuerentrichtungspflichtige besteht neben dem Steuerschuldner im Sinne des vorstehenden § 4 Absatz 1 eine Haftung gemäß § 3 Absatz 4 KAG NRW für die Beherbergungssteuer.

(4) Steuerentrichtungspflichtige sind als Haftungsschuldner neben dem Steuerschuldner im Sinne des vorstehenden § 4 Absatz 1 Gesamtschuldner.

(5) Alle zum 01.01.2027 bestehenden Beherbergungsbetriebe im Sinne des vorstehenden § 2 Abs.1 sind bis spätestens zum 01.04.2027 bei der Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Steuern, vom Betreiber/von der Betreiberin in elektronischer Form anzuzeigen.

(6) Wer innerhalb des Stadtgebietes Bielefeld einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Betreiberwechsel des Beherbergungsbetriebes und die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Steuern, mittels eines amtlich vorgeschriebenen elektronischen Vordruckes anzuzeigen.
Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Steueranspruchs

(1) Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr.

(3) Die Beherbergungssteuer wird durch schriftlichen Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

§ 6 Steuererklärung

(1) Für die innerhalb eines Kalendervierteljahres vorn Steuerschuldner im Sinne des vorstehenden § 4 Absatz 1 eingezogene Beherbergungssteuer, ist vom Steuerentrichtungspflichtigen eine amtlich vorgeschriebene elektronische Steuererklärung bis zum 10. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres (10.04., 10.07., 10.10., 10.01.) mittels des zur Verfügung gestellten Portals zu übermitteln. Bei Abgabe einer amtlich zugelassenen elektronischen Steuererklärung tritt an die Stelle der erforderlichen Unterschrift, die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

(2) Auf Antrag kann die Stadt Bielefeld zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall hat der Steuererklärungspflichtige die Steuererklärung abzugeben und eigenhändig zu unterschreiben.

§ 7 Prüfungsrecht

(1) Die Stadt Bielefeld als Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens eigene Datenerhebungen zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Besteuerung vorzunehmen. Auf Verlangen haben der Steuerentrichtungspflichtige und die von ihm betrauten Personen den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Bielefeld vorzulegen, die im Zusammenhang mit der Beherbergungsleistung stehen und von Bedeutung sind. Die Unterlagen und Auskünfte sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen.

(2) Der Steuerentrichtungspflichtige ist verpflichtet, mit Dienstausweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretungen der Stadt Bielefeld zur Nachprüfung der Steuererklärungen, zur Feststellung von Steuertatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen, während der geschäftsüblichen Öffnungszeiten Einlass zu gewähren.

§ 8 Mitwirkungspflichten

(1) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Bielefeld die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

(2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Bielefeld zur Mitteilung über die Person des Steuerentrichtungspflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a) KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1a AO). Voraussetzung ist, dass ein hinreichender Anlass für die Ermittlungen besteht und andere zumutbare Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung keinen Erfolg versprechen. Unter die Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind und welche Beherbergungspreise zu entrichten waren.

(3) Erklärt der Beherbergungsgast, dass die Beherbergung nicht steuerpflichtig im Sinne des vorstehenden § 2 Absatz 3 und 4 ist, ist diese Erklärung nebst den Anlagen als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren, wenn der Steuerentrichtungspflichtige des vorstehenden § 4 Absatz 2 sich der Vollständigkeit der Erklärung vergewissert hat und deshalb die Beherbergungssteuer nicht einzieht. Auf Verlangen sind für die steuerbefreiten Übernachtungen die Auszüge aus dem Buchungssystem, die Erklärungen nebst begründenden Nachweisen für den jeweiligen Befreiungstatbestand des vorstehenden § 2 Absatz 3 und Absatz 4 vorzulegen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 und 8 dieser Satzung und damit verbunden gegen die Verpflichtungen, die für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Besteuerung von Bedeutung sind, können als Ordnungswidrigkeit bzw. als Straftat verfolgt werden. Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

§ 10 Steuerschätzung

Soweit die Stadt Bielefeld, Geschäftsbereich Steuern, die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese gemäß § 12 KAG NRW i. V. m. § 162 AO zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 11 Verspätungszuschlag

(1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung der Steuererklärung erfolgt nach § 12 KAG NRW i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ein festgesetzter Verspätungszuschlag ist mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe oder Zustellung des Bescheides fällig.

§ 12 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 22a KAG NRW und der Abgabenordnung - soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Aufwandsteuern gelten - in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beherbergungssteuersatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
c) die Oberbürgermeisterin den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.

Bielefeld, den 30.10.2026

Dr. Bauer
Oberbürgermeisterin